

# RS Vwgh 2004/9/10 2004/02/0193

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.2004

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §4 Abs1;

## Rechtssatz

Überlässt ein Zulassungsbesitzer seinen PKW einem Dritten (von dem er zumindest im Laufe der Fahrt wusste, dass dieser über keine Lenkberechtigung verfügte) zum Lenken und dieser Dritte verursacht einen Verkehrsunfall, so ist das Verhalten des Zulassungsbesitzers kein Verhalten am Unfallsort, das örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung für das Entstehen des Verkehrsunfalles ist. Der Zulassungsbesitzer hat als "unmittelbarer Täter" den objektiven Tatbestand nicht erfüllt (Hinweis E 20.10.1976, 2053/75, VwSlg 9159 A/1976) und war daher auch nicht verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes gemäß § 4 Abs. 1 StVO 1960 mitzuwirken.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004020193.X02

## Im RIS seit

23.09.2004

## Zuletzt aktualisiert am

14.01.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)